

SATZUNG DES THEATER- UND KULTURVEREIN MUSBERG E.V.

Gegründet 2004



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Theater- und Kulturverein Musberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 70771 Leinfelden-Echterdingen, Ortsteil Musberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege der örtlichen Geschichte und des örtlichen Brauchtums unter anderem in Form der Förderung des "Musberger Heimatspiels" und "Weihnachtsspiels" sowie sonstigen Laientheaters. Der Verein führt dazu mithilfe seiner Mitglieder und Mitglieder anderer örtlicher Vereine alle ihm zur Erreichung des Vereinsziels geeignet erscheinenden Veranstaltungen und Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag an den Vorstand und dessen Aufnahmeerklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigung ist jederzeit zulässig; sie wird zum Jahresende wirksam. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückstand eines Jahresbeitrags trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann innerhalb eines Monats darüber die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen, diese entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(3) Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

(4) Rechte, Pflichten und Wählbarkeit der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

SATZUNG DES THEATER- UND KULTURVEREIN MUSBERG E.V.

Gegründet 2004



(5) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben und Rechte

Die MV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entscheidungen über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
- Kenntnisnahme des vorjährigen Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

(2) Einberufung

Eine ordentliche MV ist einmal jährlich abzuhalten. Die Einladung zur MV erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Mit der Einberufung der MV ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge können nur dann in die Tagesordnung der MV aufgenommen werden, wenn diese dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der MV vorliegen.

Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- sie der Vorstand mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
- es mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes und des Zwecks beantragt hat.

(3) Beschlussfassung der MV

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Gesamtvorstand

Der Vorstand besteht aus dem /der

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Spielleiter/in
- 1- 3 Beisitzer/innen

SATZUNG DES THEATER- UND KULTURVEREIN MUSBERG E.V.

Gegründet 2004



(2) Amtsdauer

Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds und bei Besetzung eines neuen Vorstandsamts ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Wiederwahl ist möglich.

(3) Aufgaben und Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verein und hat die laufenden Geschäfte zu führen. Er führt die Beschlüsse der MV durch und ist für alle Aufgaben zuständig, die nach dieser Satzung nicht der MV zugewiesen sind.

(4) Gesetzlicher Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gebildet. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandssitzungen werden unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Protokoll

Über die Beschlüsse der MV und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der MV gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der MV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu besonders einberufenen MV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Dorfgemeinschaft Musberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 21.4.2004 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Satzungsänderung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.4.2008

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Anstatt „1 Beisitzer“ zukünftig „1 – 3 Beisitzer“

Satzungsänderung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.3.2012

§ 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Dorfgemeinschaft Musberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.